

Antrag an die Grundordnung

Initiator*innen:

Titel: Grundordnung

Satzungstext

1 Basierend auf der Organisationsgrundlage, den [Wahlgrundsätzen](#) sowie den
2 Grundsatzbeschlüssen ist eine allgemeine Grundordnung entworfen worden, welche
3 alle geltenden Beschlüsse der BuFaK WiWi zusammenfassend darstellt. Die
4 Grundordnung ist auf der [Sommer-BuFaK 2013 in Magdeburg](#) verabschiedet und auf
5 der [Winter-BuFaK 2021 in Hohenheim](#) zuletzt aktualisiert worden. Mit Beschluss
6 auf der [Winter-BuFaK 2020 Dresden](#) wurde die BuFaK WiSo in BuFaK WiWi umbenannt.
7 Die Grundordnung-Ordnung wurde nach dem Grundsatzbeschluss auf der [Winter-BuFaK](#)
8 [2021 in Hohenheim](#) gendergerecht angepasst.

Inhaltsverzeichnis

- 10 • [1Grundordnung der BuFaK WiWi](#)
 - 11 ◦ [1.1Präambel](#)
 - 12 ◦ [1.2§1 Die Konferenz](#)
 - 13 ◦ [1.3§2 Der BuFaK-Rat](#)
 - 14 ◦ [1.4§3 Die ausrichtende Fachschaft](#)
 - 15 ◦ [1.5§4 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden](#)
 - 16 ◦ [1.6§5 Rechte und Pflichten von Alumni](#)
 - 17 ◦ [1.7§6 Plena-Ordnung](#)
 - [1.8§7 Beschlüsse und Positionspapiere](#)
 - [1.9§8 Arbeitsgruppen](#)
 - [1.10§9 Finanzen](#)
 - [1.11§10 Die BuFaK WiWi als pooltragende Organisation](#)
 - [1.12§11 Wahlen](#)
 - [1.13§12 Inkrafttreten und Änderung der Grundordnung](#)

Grundordnung der BuFaK WiWi

Präambel

Die Bundesfachschaftenkonferenz Wirtschaftswissenschaften (BuFaK WiWi oder BuFaK) ist die legitime bundesweite Interessenvertretung aller Studierenden der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftssozialwissenschaftlichen Fachbereiche und Fakultäten. Sie besteht aus Vertretenden der Fachschaftsräte und Fachbereichsinitiativen dieser Fachrichtungen. Ihre Aufgaben nimmt sie aktiv gegenüber den entsprechenden bundesweit agierenden Organisationen, zum Beispiel dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz, dem Akkreditierungsrat und dem wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätentag sowie der Presse wahr.

§1 Die Konferenz

(1) Die BuFaK WiWi findet einmal im Semester auf gemeinsame Einladung des BuFaK-Rats und der die BuFaK ausrichtenden Fachschaft statt. Diese wird auf einer vorhergehenden Konferenz gewählt. Ist keine ausrichtende Fachschaft für die folgende Konferenz gewählt, bemüht sich der Rat um eine ausrichtende Fachschaft und wählt diesen. In diesem Fall bedarf es keiner Zustimmung des Plenums. Durch Ausfall einer Konferenz im Semester führt der Rat die Geschäfte kommissarisch mit Ablauf des Semesters fort bis zur nächsten Konferenz.

(2) Die Konferenz der BuFaK WiWi dient der Vorbereitung und Qualitätssteigerung der bundesweiten Interessensvertretung durch den BuFaK-Rat sowie der lokalen Arbeit der Fachschaftsräte insbesondere durch den Austausch, der Weiterbildung und Vernetzung von wirtschafts- und wirtschaftssozialwissenschaftlichen Fachschaften und Fachschaftsräten. Die Ziele der Konferenz sind:

- Wissenstransfer für die Fachschaftsarbeit
- Vernetzung der Fachschaften
- Meinungs- und Positionsaustausch zu hochschulpolitischen Themen

(3) Die folgenden Strukturelemente der Konferenz dienen der Umsetzung der Ziele nach §1 (2):

- ein Begrüßungs-, ein Abschluss- sowie mehrere Zwischenplena,

- 54 • mehrere Workshops und Barcamps mit einer Gesamtdauer von mindestens 12
55 Stunden,
- 56 • ein Rahmenprogramm zur Vernetzung der Teilnehmenden,
- 57 • eine Dokumentation der Workshops und Plena, welche zeitnah im BuFaK-Wiki
58 veröffentlicht wird,
- 59 • eine Workshop- und BuFaK-Evaluation sowie die Veröffentlichung der
60 Ergebnisse,
- 61 • ein gepflegter Online-Wissensspeicher in Form des BuFaK-Wiki.

62 (4) Die Konferenz soll möglichst von Donnerstag bis Sonntag stattfinden.
63 Abweichungen sind in Absprache mit dem BuFaK-Rat oder auf der BuFaK möglich.

64 (5) Es wird ein Teilnahmebeitrag in Höhe von bis zu 60 € erhoben. Bei Gästen und
65 ab der vierten Person einer Delegation kann die ausrichtende Fachschaft auch
66 höhere Teilnahmebeiträge verlangen. Allen standortfremden Teilnehmenden ist eine
67 Unterkunft und Verpflegung zu stellen.

68 (6) Zusätzlich zum Teilnahmebeitrag aus §1 (5) wird durch die ausrichtende
69 Fachschaft ein Ratsbeitrag in Höhe von 25 € pro teilnehmender Person erhoben.
70 Ein Teil des Ratsbeitrages ist als Rücklage zur Finanzierung der Konferenz
71 vorzusehen, falls eine Förderung durch das BMBF abgelehnt wird. Die Höhe der
72 Rücklage legt das Plenum im Haushaltsplan fest. Die Beiträge werden bis
73 spätestens einen Monat nach der Konferenz an die Administration des Rates oder
74 dem vorhandenen Verein für Finanzen überwiesen. In begründeten Fällen ist eine
75 Verlängerung dieser Frist im schriftlichen Einvernehmen mit dem Rat möglich.

76 (7) Zusätzlich kann ein freiwilliger Solidaritätsbeitrag gezahlt werden. Dieser
77 wird dazu genutzt, Fachschaften, welche Schwierigkeiten bei der Finanzierung der
78 Teilnahmekosten haben, zu entlasten. Damit sind insbesondere
79 Fachbereichsinitiativen gemeint, welche nicht durch eine verfasste
80 Studierendenschaft unterstützt werden können. Der Nachweis über die
81 Bedürftigkeit soll dem Rat rechtzeitig vorgelegt werden. Die genaue
82 Ausgestaltung der Unterstützung ist von der ausrichtenden Fachschaft der
83 jeweiligen BuFaK in Abstimmung mit dem BuFaK-Rat und in Anbetracht der
84 Bedarfsbreite festzulegen. Werden bei einer BuFaK mehr Solidaritätsbeiträge
85 gezahlt als für die Entlastung benötigt, wird der Überschuss für die nächste
86 BuFaK zu demselben Zweck bereitgestellt.

87 (8) Alle Workshopleiter:innen sind verpflichtet, der ausrichtenden Fachschaft
88 ausführliche Beschreibungen (Ziele, Inhalte, notwendige Vorkenntnisse) ihrer
89 Workshops zukommen zu lassen. Die ausrichtende Fachschaft stellt diese den
90 Teilnehmenden zur Verfügung, welche unter der Angabe mehrerer Präferenzen ihre
91 Workshops wählen. Die Zuteilung der Workshops liegt in der Hand der
92 ausrichtenden Fachschaft in Absprache mit dem BuFaK-Rat. Die ausrichtende
93 Fachschaft sendet eine tabellarische Übersicht der Workshops aller Delegierten
94 an ihre Fachschaft; komplette Teilnehmerlisten dürfen aus Datenschutzgründen
95 nicht veröffentlicht oder versendet werden. Die Teilnehmenden erhalten ggf.
96 Material zur Vorbereitung von der den Workshop leitenden Person. Alle
97 Teilnehmenden bereiten sich inhaltlich auf ihre Workshops vor.

98 (9) Zur Dokumentation werden in allen inhaltlichen Phasen Protokolle geführt.
99 Ein Protokoll enthält wenigstens die anwesenden Fachschaften, die Hauptargumente
100 des Diskussionsverlaufs und Ergebnisse der Debatte; die Dokumentation der Plena
101 regelt §5 dieser Grundordnung. Die ausrichtende Fachschaft hat dafür Sorge zu
102 tragen, dass in jedem Workshop, Plenum und sonstigen Arbeitsphasen eine
103 protokollierende Person anwesend ist.

104 (10) Die ausrichtende Fachschaft erstellt im Vorfeld der Konferenz einen
105 Tagungsreader und stellt diesen allen Teilnehmenden zur Verfügung. Der
106 Tagungsreader enthält mindestens den Ablaufplan, eine Erklärung und Verlinkung
107 der BuFaK-Tools, auslaufende Positionspapiere und einen Arbeitsbericht des
108 BuFaK-Rats.

109 (11) Im Nachgang der Konferenz werden die in (8) genannten Protokolle, sowie das
110 Plenarprotokoll gem. §5 den Teilnehmenden und der Öffentlichkeit auf geeignetem
111 Wege zur Verfügung gestellt.

112 **§2 Der BuFaK-Rat**

113 (1) Der BuFaK-Rat soll als ständige Vertretung der BuFaK WiWi seine Arbeit
114 zwischen den Konferenzen fortführen. Die Hauptaufgabe des BuFaK Rates ist es,
115 die Interessen der BuFaK nach außen, insbesondere gegenüber Politik und Presse,
116 zu vertreten. Weiterhin soll der Rat Ereignisse von Relevanz für die BuFaK
117 verfolgen, darüber beraten, die Fachschaften informieren, inhaltliche Vorarbeit
118 für die Konferenzen leisten und die Wissensdatenbank (Wiki) pflegen.

119 (2) Der Rat besteht aus: Zwei Sprecher:innen, zwei Administrator:innen sowie bis
120 zu drei weiteren Mitgliedern. Außerdem kann der Rat mit einer mit einer Mehrheit
121 von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Ratsmitglieder weitere Mitglieder
122 kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind Ratsmitgliedern in allen Belangen

123 gleichgestellt, haben jedoch kein Stimmrecht.

124 (3) Die Mitglieder des BuFaK-Rates werden auf einem Abschlussplenum gemäß §10
125 dieser Grundordnung gewählt. Die Amtszeit des BuFaK-Rates endet jeweils mit
126 Abschluss der BuFaK im Sommersemester. Wiederwahlen sind möglich. Durch Ausfall
127 einer Konferenz führt der Rat die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten
128 Konferenz fort.

129 (4) Die Sprecher:innen sind für die aktive Interessenvertretung verantwortlich,
130 nehmen an für die BuFaK WiWi relevanten Konferenzen entsprechend §2 (6) teil und
131 beantworten inhaltliche Anfragen Dritter. Ihre Positionen basieren auf den
132 Beschlüssen der BuFaK WiWi. Sie sind für ihre Arbeit gegenüber dem Plenum und
133 dem Rat der BuFaK rechenschaftspflichtig.

134 Ferner kontrollieren die übrigen Mitglieder des Rats die Sprecher:innen.

135 Die Konferenz wählt zwei Administrator:innen. Sie fungieren als Kontaktpersonen
136 der BuFaK und des BuFaK-Rats und sind verantwortlich für die Einberufung und
137 Organisation der Sitzungen des BuFaK-Rates sowie für die organisatorische
138 Unterstützung der ausrichtenden Fachschaften. Alle Aufgaben der Administration
139 können vom Rat auch an seine übrigen Mitglieder übertragen werden.

140 Der BuFaK-Rat tagt öffentlich und protokolliert seine Sitzungen in der
141 Wissensdatenbank (Wiki).

142 (5) Bei groben Verstößen gegen die Interessen der BuFaK kann der BuFaK-Rat die
143 Aufgaben der Sprecher:innen an andere geeignete Ratsmitglieder übertragen. Ein
144 solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der
145 übrigen Mitglieder des BuFaK-Rats.

146 (6) Der BuFaK Rat soll die Interessen der BuFaK WiWi insbesondere, aber nicht
147 ausschließlich, auf den folgenden Konferenzen vertreten:

- 148 • Kultusministerkonferenz (KMK)

- 149 • Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

150 Darüber hinaus soll der Rat eine enge Verbindung zu anderen nationalen und
151 internationalen Konferenzen, wie der Meta-Tagung der Fachschaften (MeTaFa),
152 aufrechterhalten. Die Teilnahme an den anderen Konferenzen soll insbesondere für
153 die Verfolgung hochschulpolitischer Ziele erfolgen.

154 **§3 Die ausrichtende Fachschaft**

155 (1) Die ausrichtende Fachschaft stellt ein Organisationsteam, welches für die
156 Organisation und Koordination der BuFaK WiWi zuständig und verantwortlich ist.

157 (2) Zu den Aufgaben des Organisationsteams gehören die Kontrolle der Finanzen,
158 das Stellen von Anträgen an das BMBF, die Anwerbung von Sponsoren, die
159 Koordination der Workshops, die Verfassung und zeitnahe Veröffentlichung von
160 Protokollen bzw. Beauftragung von Protokollant:innen für alle Workshops und
161 Plena.

162 (3) Die ausrichtende Fachschaft bewahrt die gesamten Unterlagen und Belege der
163 Konferenz für mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Konferenz auf.

164 **§4 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden**

165 (1) Die Ziele der BuFaK WiWi können nur durch eine aktive Beteiligung aller
166 Teilnehmenden erreicht werden. Dazu gehören Anwesenheit und Mitwirkung an den
167 Diskussionen in den Plena. Eine Teilnahme in allen Workshops, Barcamps und Plena
168 ist verpflichtend. Die Anwesenheit wird durch die jeweilige protokollierende
169 Person festgehalten und der ausrichtenden Fachschaft übermittelt. Wer nicht an
170 allen Pflichtveranstaltungen teilnimmt, muss eine Strafe zahlen und erhält an
171 Stelle der Teilnahmebestätigung eine Information über Nichtteilnahme. Diese wird
172 auch an die entsendende Fachschaft verschickt. Die Strafe beläuft sich auf 30 €
173 je nicht besuchter Pflichtveranstaltung. Bei Nichtzahlung wird die Fachschaft
174 für 3 Jahre von zukünftigen Konferenzen ausgeschlossen, eine Liste
175 ausgeschlossener Fachschaften wird vom Rat mit Unterstützung der ausrichtenden
176 Fachschaft geführt und an die nächste ausrichtende Fachschaft überstellt. Auf
177 Antrag kann das Plenum einen Ausschluss widerrufen. Befreiungen von der
178 Anwesenheitspflicht können von der ausrichtenden Fachschaft oder dem BuFaK-Rat
179 erteilt werden.

180 (2) Die Teilnehmenden der BuFaK sind verpflichtet, die organisatorischen
181 Grundlagen der BuFaK zu lesen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Außerdem
182 sollen sie sich inhaltlich auf ihre Workshops vorbereiten.

183 (3) In den Plena haben alle Teilnehmenden Rede- und Antragsrecht. Jede anwesende
184 Fachschaft bildet eine Delegation und hat Stimmrecht in Form von einer Stimme,
185 welche innerhalb der Delegation grundsätzlich nicht personengebunden ist, im
186 Zweifel aber von der Delegationsleitung - das ist die Person, die mit der
187 höchsten Priorität angemeldet wird - ausgeführt wird. In Vertretung der
188 Fachschaft als Interessengemeinschaft soll die ermächtigte Person im allgemeinen

189 Sinne der Delegation handeln.

190 **§5 Rechte und Pflichten von Alumni**

191 (1) Alumni im Sinne der BuFaK WiWi sind: Teilnehmende auf mindestens einer BuFaK
192 gewesen und sind entweder kein aktives Fachschaftsmitglied mehr, haben ihr
193 Studium bereits abgeschlossen (oder stehen kurz davor) oder sind keiner WiWi-
194 Fachschaft mehr angehörig (z.B. durch Studiengangswechsel).

195 (2) Die Teilnahme der Alumni in den Plena ist verpflichtend und hat zum Ziel,
196 die Teilnehmenden mit Erfahrung und Know-How zu unterstützen.

197 (3) Der zu zahlende Beitrag darf die Brutto-Selbstkosten einer teilnehmenden
198 Person (ohne Förderung) nicht überschreiten.

199 (4) Die Teilnahme an Workshops ist für Alumni freiwillig. Bei der Bewerbung muss
200 jede:r Alumni zwei Themenvorschläge für Workshops beim Ausrichter einreichen,
201 bei denen bei Bedarf bei der Gestaltung und/oder Umsetzung mitgewirkt werden
202 soll. Die aktive Beteiligung durch das Leiten von Workshops, Barcamps oder
203 Inputvorträgen ist ausdrücklich gewünscht.

204 (5) Der Anteil an Alumni sollte 10% der gesamten Teilnehmeranzahl nicht
205 überschreiten. Mögliche Ausnahmen unterliegen der Entscheidung der ausrichtenden
206 Fachschaft.

207 **§6 Plena-Ordnung**

208 Für den Ablauf der Plena gilt die [Plena-Ordnung](#). Diese kann auf Antrag mit
209 einfachem Mehrheitsbeschluss geändert werden.

210 **§7 Beschlüsse und Positionspapiere**

211 (1) Die BuFaK kann auf ihren Eröffnungs-, Zwischen- und Abschlussplena
212 Beschlüsse fassen und Positionspapiere verabschieden, welche in geeigneter Weise
213 vom BuFaK-Rat zu veröffentlichen sind. Die BuFaK bemüht sich um Konsens bei der
214 Entscheidungsfindung. Lässt sich kein Konsens herstellen, werden die Beschlüsse
215 auf der BuFaK mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegationen getroffen.
216 Die Anzahl der auf der BuFaK anwesenden Delegationen wird von der ausrichtenden
217 Fachschaft anhand der maximal angereisten Delegationen festgelegt.

218 (2) Anträge und vorbereitete Positionspapiere müssen den Teilnehmenden
219 mindestens eine Woche vor Beginn der BuFaK in geeigneter Form zur Verfügung
220 gestellt (z.B. über das BuFaK-Wiki oder via E-Mail-Verteiler) und im
221 Eröffnungsplenum kurz vorgestellt werden. Anträge, die nach dieser Frist
222 eingereicht werden oder auf der BuFaK selbst erarbeitet werden, sind
223 Initiativanträge. Während der BuFaK wird in den Workshops und Barcamps mit
224 Interessierten über die Anträge und Positionspapiere diskutiert.

225 (3) Positionspapiere zu hochschulpolitischen Themen sind für die Vertretung der
226 Meinung der BuFaK WiWi nach außen wichtig und dienen den Sprecher:innen als
227 Arbeitsgrundlage. Sie müssen beantragt und vom Plenum verabschiedet werden. Ein
228 Positionspapier muss spätestens auf der vierten BuFaK nach seiner Verabschiedung
229 bestätigt oder in einer aktualisierten Fassung verabschiedet werden. Wird das
230 Positionspapier nicht wie beschrieben bestätigt, verliert es seine Gültigkeit.
231 Auf auslaufende Positionspapiere müssen die vertretenen Fachschaften rechtzeitig
232 vor der Konferenz hingewiesen werden. Die Verantwortung für die Achtung der
233 Frist trägt der BuFaK-Rat.

234 (4) Bei der Erstellung von Positionspapieren ist der [Leitfaden Positionspapiere](#)
235 zu berücksichtigen und die dort formulierten inhaltlichen und formalen
236 Mindestanforderungen an Positionspapiere sind zu erfüllen. Eine Änderung der
237 verpflichtenden Elemente des Leitfadens bedarf einer Genehmigung mit einfacher
238 relativer Mehrheit im Plenum.

239 (5) Neu eingereichte Positionspapiere, die gravierende formelle Mängel aufweisen
240 und diesen Vorgaben nicht entsprechen, können vom Plenum aus formalen Gründen
241 abgelehnt oder unter Vorbehalt mit Auflagen genehmigt werden. Eine
242 Veröffentlichung dieser Papiere findet erst statt, wenn die in den Auflagen
243 genannten Mängel bis zur nächsten Konferenz behoben sind, ansonsten verlieren
244 sie ihre Gültigkeit. Die Prüfung der Auflagen erfolgt auf Anfrage der
245 antragstellenden Person durch den BuFaK Rat. Bei zu starken inhaltlichen
246 Abweichungen kann eine erneute Abstimmung durch diesen zur nächsten Konferenz
247 beschlossen werden.

248 (6) Positionspapiere der BuFaK WiWi werden unter der CC-BY-Lizenz
249 veröffentlicht. Als Urheber ist die Bundesfachschaftenkonferenz
250 Wirtschaftswissenschaften oder BuFaK WiWi anzugeben.

251 (7) Zwischen den Konferenzen kann der BuFaK-Rat organisatorische Entscheidungen,
252 die keinen Aufschieb dulden, in Eilkompetenz treffen. Darüber hat der BuFaK-Rat
253 auf der nächsten Konferenz zu berichten.

254 §8 Arbeitsgruppen

255 (1) Arbeitsgruppen (AGs) übernehmen thematisch begrenzte Aufgaben für die BuFaK
256 WiWi. Jede AG kann eine:n Sprecher:in und ggf. eine Stellvertretung zur
257 Koordination der Arbeit und Vertretung gegenüber dem Plenum und dem Rat
258 ernennen. Die AG-Leitung wird durch den BuFaK-Rat benannt. Die Arbeitsgruppen
259 werden von der Administration oder einem dafür delegierten Ratsmitglied betreut.
260 Arbeitsgruppen können auf Antrag Mittel vom BuFaK-Rat erhalten.

261 (2) Die BuFaK kann auf Antrag oder eigene Initiative beschließen, Arbeitsgruppen
262 einzurichten. Diese sind dem Plenum in auf der nächsten Sitzung bekannt zu
263 machen.

264 (3) Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede teilnehmende Person der BuFaK WiWi
265 werden. Die Aufnahme der Mitglieder wird gegenüber dem Rat erklärt. Gleiches
266 gilt für den Austritt.

267 (4) Die Arbeitsgruppen sind angehalten, sich mindestens einmal je Semester
268 zusammenzufinden. Dies kann auf der BuFaK selbst, an einem gemeinsam
269 koordinierten Termin oder per Telefonkonferenz erfolgen. Die jeweilige
270 Arbeitsgruppe hat die Treffen zu dokumentieren.

271 (5) Die BuFaK und der BuFaK Rat kann auf Antrag beschließen, Arbeitsgruppen
272 aufzulösen.

273 §9 Finanzen

274 (1) Die BuFaK verfügt über eigene Finanzmittel, die von der Administration oder
275 einem für diese Zwecke eingerichteten Verein verwaltet werden. Die Finanzmittel
276 umfassen die Ratsbeiträge sowie Rücklagen aus Überschüssen vergangener
277 Konferenzen. Zur Kontrolle der Arbeit im Finanzbereich werden von der Konferenz
278 zwei Kassenprüfer:innen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des BuFaK-Rates
279 sein.

280 Grundsätzlich ist von Seiten der ausrichtenden Fachschaft ein Antrag auf
281 staatliche Mittel beim Bundesbildungsministerium zu stellen.

282 (2) Der BuFaK-Rat gibt zu jeder BuFaK einen Finanzbericht ab, dieser enthält die
283 beschlossenen Finanzrahmen seit der letzten BuFaK. Eine Übersicht über die
284 Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Bericht inkl. Verwendungszweck und -
285 zeitpunkt wird durch den Förderverein „Verein der BuFaK-WiWi e.V.“

286 bereitgestellt. Zusätzlich berichten die Kassenprüfer:innen über die Ergebnisse
287 ihrer Arbeit.

288 **§10 Die BuFaK WiWi als pooltragende Organisation**

289 Die BuFaK WiWi macht es sich zur Aufgabe, regelmäßig aktive Gutachter:innen in
290 den studentischen Akkreditierungspool zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch
291 den BuFaK-Rat, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 292 1. Eine Vorstellung und Bestätigung der potentiellen Gutachter:innen im
293 Plenum der BuFaK WiWi und zwischen zwei BuFaKs im BuFaK Rat. Dies ist auch
294 in Abwesenheit möglich, solange ausreichend Informationen als
295 Entscheidungsgrundlage vorliegen.
- 296 2. Die Teilnahme der potentiellen Gutachter:innen an einem passenden
297 Schulungsseminar des studentischen Akkreditierungspools.
- 298 3. Die Verpflichtung der Gutachter:innen, die Positionspapiere der BuFaK WiWi
299 zu kennen und bei ihrer Tätigkeit in (Re-)Akkreditierungsverfahren zu
300 berücksichtigen.
- 301 4. Die Verpflichtung der Gutachter:innen, grundsätzlich auf Anfragen des
302 BuFaK-Rates zu reagieren und sich bei diesem abzumelden, wenn sie keine
303 aktiven Mitglieder des studentischen Akkreditierungspools mehr sind.

304 Eine Entsendung, bei der nicht alle Bedingungen erfüllt sind, kann der BuFaK-Rat
305 nur in begründeten Ausnahmefällen unter Vorbehalt durchführen und hat darüber
306 auf der nächsten BuFaK die Zustimmung des Plenums einzuholen. Bei einem
307 Zuwiderhandeln gegen die genannten Punkte oder anderen gewichtigen Gründen kann
308 die Entsendung durch den BuFaK-Rat zurückgezogen werden, darüber muss auf der
309 folgenden BuFaK im Plenum berichtet werden.

310 **§11 Wahlen**

311 Die [Wahlordnung](#) ist Teil der Grundordnung und regelt die Details der Wahlen.

312 **§12 Inkrafttreten und Änderung der Grundordnung**

313 (1) Änderungen dieser Grundordnung sind nicht durch Initiativanträge möglich.
314 Die Änderung der Grundordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

315 (2) Alle bis dahin geltenden Beschlüsse werden mit Inkrafttreten dieser
316 Grundordnung außer Kraft gesetzt.

317 (3) Sie wurde am 06. November 2015 auf der Winter-BuFaK 2015 in Nürnberg mit der
318 nötigen Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Sie wurde auf der Digitalen Konferenz
319 in Jena 2020 geändert.

320 (4) Änderungen veranlasst durch die Umbenennung des Vereins in Verein der BuFaK
321 WiWi e.V.